

BGer 5F_6/2018 vom 20. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_6_2018

FR: TF 5F_6/2018 du 20 juin 2018

IT: TF 5F_6/2018 del 20 giugno 2018

Erwägungen

E. 1

Entscheide des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in den Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Die Gesuchsteller haben allfällige Revisionsgründe in gedrängter Form darzulegen (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2

Soweit die Revision aller vorhergehender Urteile und die Wiederherstellung sämtlicher Fristen verlangt wird, ist auf die Eingabe nicht einzutreten; der Revision gemäss Art. 121 ff. BGG unterliegt einzig das letztinstanzliche bundesgerichtliche Urteil.

Gleiches gilt für die verlangten vorsorglichen Massnahmen, damit keine nicht wiedergutzumachenden Schäden an der Erbmasse entstünden; auch dies steht ausserhalb des Revisionsverfahrens.

E. 3

Betreffend das Urteil 5A_322/2018 machen die Gesuchsteller geltend, das Bundesgericht habe bei ihrer damaligen Eingabe übersehen, dass es sich um einen Doppelantrag gehandelt habe: Sie hätten einerseits eine Beschwerde in Zivilsachen, aber andererseits auch einen Weiterzug ans Bundesgericht beantragt; offensichtlich sei nur das eine behandelt worden. Damit ist kein Revisionsgrund darzutun. Das Bundesgericht beurteilt im Bereich des Zivilrechts einzig Beschwerden gegen kantonal letztinstanzliche Entscheide (Art. 75 Abs. 1 BGG), und zwar im Rahmen von Beschwerden in Zivilsachen (Art. 72 ff. BGG) oder subsidiären Verfassungsbeschwerden (Art. 113 BGG). Vorliegend wurde eine Beschwerde in Zivilsachen eingereicht; weder war etwas anderes zu beurteilen noch wurde etwas übersehen.

E. 4

Soweit die Gesuchsteller zu erklären versuchen, weshalb sie seinerzeit im Appellationsverfahren die Frist für den Kostenvorschuss nicht hätten einhalten können, lässt sich im Zusammenhang mit dem Urteil 5A_322/2018 von vornherein kein Revisionsgrund dartun. Ebenso wenig ergeben sich Revisionsgründe durch das sinngemässe Vorbringen von Ausstandsgründen in Bezug auf einen KESB-Entscheid.

E. 5

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, konnte dem Revisionsgesuch angesichts der nicht ansatzweise ersichtlichen Revisionsgründe von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch abzuweisen ist.

E. 6

Die Gerichtskosten sind den Gesuchstellern unter solidarischer Haftbarkeit aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.